

1. Geltung dieser Bedingungen

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Bestellung und Lieferung von Papier, Etiketten, Bonrollen, Linerless, Thermotransferbändern, Verpackungsfolien und ähnliche Produkte (im Folgenden PRODUKTE genannt).
- b) Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss aller eventuell abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Bizerba SE & Co. KG (im Folgenden BIZERBA) mit dem Besteller (im Folgenden KUNDEN genannt). Sie finden keine Anwendung im Rechtsverkehr mit Verbrauchern. Aufträge, die BIZERBA auf Grund von Einkaufsbedingungen des KUNDEN erteilt wurden, unterliegen daher auch dann nicht den Bedingungen des KUNDEN, wenn BIZERBA die Bedingungen des KUNDEN nicht ausdrücklich ablehnen.
- b) Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des KUNDEN sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind Handelsvertreter und Handlungsreisenden von BIZERBA nicht befugt.

2. Angebot

Angebote von BIZERBA sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des KUNDEN, sind in keinem Fall als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bzgl. der PRODUKTE anzusehen und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden. An den Unterlagen behält sich BIZERBA die Eigentumsrechte sowie urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Bestellungen sind für den KUNDEN bindend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von BIZERBA oder durch Zusendung der Ware zustande.

4. Preise und Zahlung

- a) Alle Preise gelten ab Werk Incoterms 2010 bis zu einem Warenwert von 500,- €, darüber DAP benannter Ort Incoterms 2010, jeweils incl. Transportverpackung zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie für Spezialverpackung, Versicherung, Transport, Ausfuhr, Einfuhr, behördliche Genehmigungen und Prüfungen trägt der KUNDE.
- b) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, eine Berechtigung zum Skonto steht dem KUNDEN nicht zu.
- c) BIZERBA wird innerhalb der ersten 6 Wochen seit Vertragsschluss keine Preiserhöhungen vornehmen. Danach behält sich BIZERBA vor, die Preise gemäß § 315 BGB anzupassen.
- d) Der KUNDE ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, nicht berechtigt. Der KUNDE darf ein Zurückbehaltungsrecht ferner nur auf Grund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ausüben. Unberührt bleiben hiervon berechtigte Schadensersatzansprüche wegen Schlecht- oder Teilleistung aus diesem Vertragsverhältnis. Gleiches gilt im Falle einer Aufrechnung durch den KUNDEN.
- e) Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KUNDEN oder sonstiger Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von BIZERBA zur Folge, auch wenn der KUNDE Wechsel zur Verfügung gestellt hat. In diesen Fällen ist BIZERBA außerdem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung für Verzugschäden bleibt unberührt.
- f) Erfüllungsort für die Zahlungen ist Balingen. Die Regelung des § 270 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt. BIZERBA liefert ab Werk (Incoterms 2010) bis zu einem Warenwert von 500,- €, darüber DAP benannter Ort (Incoterms 2010).
- g) Handelsvertreter und Handlungsreisende von BIZERBA haben keine Befugnis zu Inkasso oder Stundungsabreden.

5. Lieferzeit

- a) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Von BIZERBA genannte Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Wird BIZERBA an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Fixtermine müssen als solche ausdrücklich vereinbart werden.
- b) Die Lieferfrist beginnt im Falle einer mit dem Angebot übereinstimmenden Bestellung mit dem Tag nach Auftragseingang. Verlangt der KUNDE vom Angebot abweichende Änderungen, so beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch BIZERBA. Die Lieferfrist beginnt aber in keinem Fall vor der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des KUNDEN, hinsichtlich derer er vorleistungspflichtig ist (insbesondere Klärung aller technischen Einzelheiten).
- c) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das PRODUKT das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6. Lieferumfang, Abweichungen

- a) Bei kundenspezifischen Sonderanfertigungen behält sich BIZERBA Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge vor.

7. Lagerung

Bdruckte Thermopapier-Produkte sind trocken und in dunkler Umgebung (z. B. Bon in Ordner abgelegt) bis max. +30 ° C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von max. 60% zu lagern. Thermopapiere sind unverpackt aber atmosphärisch geschützt in dunkler Umgebung bei einer Temperatur von maximal 35°C und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 30 - 80 % zu lagern. Verpackt im geschlossenen Originalkarton sind Thermopapiere bei maximal 35° C und einer relativen Luftfeuchtigkeit 30 – 80 % zu lagern.

8. Versand, Gefahrübergang

- a) BIZERBA liefert ab Werk (Incoterms 2010) bis zu einem Warenwert von 500,- €, darüber DAP benannter Ort (Incoterms 2010). Jede Gefahr geht spätestens auf den KUNDEN über, wenn die PRODUKTE das Werk von BIZERBA verlassen. Das gilt auch, wenn der Transport mit BIZERBA eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.
- b) Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der KUNDE zu vertreten hat, geht jede Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den KUNDEN über.
- c) Sollte der KUNDE trotz Anzeige der Versandbereitschaft die PRODUKTE nicht sofort abnehmen, lagert BIZERBA sie nach Möglichkeit für ihn auf seine Gefahr. Diese Lagerung entbindet den KUNDEN nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) BIZERBA behält sich das Eigentum an den PRODUKTEN bis zur Zahlung des Kaufpreises vor. Im kaufmännischen Verkehr erlischt das Eigentum von BIZERBA jedoch erst, wenn sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gegen den KUNDEN entstandenen Ansprüche beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Eine etwaige Verarbeitung durch den KUNDEN erfolgt für BIZERBA als Hersteller und BIZERBA erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache. Bei Weiterverarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren erwirbt BIZERBA einen Miteigentumsanteil an der neu geschaffenen Sache. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach Warenwert, mindestens aber nach dem Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der KUNDE verwahrt die neu geschaffene Sache unentgeltlich für BIZERBA. Verbindet oder vermischt der KUNDE die PRODUKTE entgeltlich mit einer im Eigentum eines Dritten stehenden Sache, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes des PRODUKTES zur Sicherung an BIZERBA ab. BIZERBA erklärt bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung. Auf Verlangen hat der KUNDE alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von BIZERBA stehenden PRODUKTE und über die an BIZERBA abgetretenen Forderungen zu erteilen sowie seine

Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der KUNDE ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten insbesondere gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus ab. BIZERBA nimmt diese Abtretung hiermit an.

- c) Ist der KUNDE Wiederverkäufer, darf er die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der KUNDE tritt schon im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an BIZERBA ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder entstehen (z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung). BIZERBA nimmt diese Abtretung an. Der KUNDE ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Auf Verlangen hat er seinen Schuldner die Abtretung anzuzugehen. Die Ermächtigung des KUNDEN zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Zahlungseinstellung sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In solchen Fällen ist BIZERBA berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der KUNDE.
- d) Bevorstehende und vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der KUNDE unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der KUNDE, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können.
- e) Übersteigt der Wert der BIZERBA gegebenen Sicherheiten BIZERBA's Forderung insgesamt um mehr als 20 %, ist BIZERBA auf Verlangen des KUNDEN verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit freizugeben.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der KUNDE hat die PRODUKTE unverzüglich zu untersuchen und Mängel spätestens 7 Tage nach Eingang am Bestimmungsort BIZERBA gegenüber (nicht gegenüber Handelsvertretern und Handlungsreisenden) zu rügen.
- b) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- c) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- d) Verborgene Mängel sind spätestens 7 Tage nach der Entdeckung zu rügen.

11. Gewährleistung

- a) Ist das PRODUKT bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behaftet, so hat der KUNDE nach Wahl von BIZERBA Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. BIZERBA ist berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewährte Art der Nacherfüllung ist anzunehmen, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrübergang um 10 % übersteigen. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch des KUNDEN auf die andere Art der Nacherfüllung.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der bestellten Ware. Die Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche bei Mängelhaftung, die auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von BIZERBA oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für sonstige Schäden gilt Ziffer 12.
- c) Ein Fall der Mängelgewährleistung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn und soweit Schäden am PRODUKT oder an anderen Rechtsgütern des KUNDEN auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind:
- fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen des PRODUKTES
 - fehlerhafte Installation des PRODUKTES durch den KUNDEN oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf Anweisungen von BIZERBA;
 - bei Thermopapier-Produkten: Transport außerhalb von Originalverpackungen
- d) Die vorstehend aufgeführte Gewährleistung a) und b) wird nur in dem Umfang und in der Höhe erbracht, wie sie bei Einsatz der Ware am vereinbarten Lieferort besteht. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebracht wird, hat der KUNDE diese Mehrkosten zu tragen.

12. Sonstige Schadensersatzansprüche

- a) BIZERBA haftet dem KUNDEN nur für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von BIZERBA.
- b) BIZERBA's Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des KUNDEN schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c) In den Fällen, in denen BIZERBA für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sofern die Haftung von BIZERBA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 12a), 12b) und 12c) gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch BIZERBA oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gelten sie nicht für die Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) in der jeweils gültigen Fassung.

13. Fertigungsmittel, Unterlagen

- a) Die Rechte an Fertigungsmitteln und Unterlagen, wie Skizzen, Entwürfe, Filme-, Stanz- und Prägwerkzeuge usw. verbleiben bei BIZERBA.
- b) Werden BIZERBA Vorlagen und Ideen zur Verfügung gestellt, so beziehen sich die Rechte von BIZERBA nur auf den Teil, der von BIZERBA gestaltet wurde.

14. Gültigkeitsklausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz von BIZERBA. Es bleibt den Parteien unbenommen, die jeweils andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.